

Eisendraht zur Verarbeitung zu Drahtstiften und Schuhnägeln;
Baumwollengarn, zum Weben oder zum „Adrianopelroth“-Färben;
Alkoholhaltige Flüssigkeiten, die im Lande rektifizirt werden sollen;
Maschinen und Maschinenteile, die im Lande irgend eine Bearbeitung erfahren sollen;
Papier für Drucksachen;
Felle, Ziegen- und Lamm-, zur Bereitung von Saffian-, Glanz- und Lackleder;
Perkals, zum Sticken oder zur Anfertigung von Bekleidungsstücken;
Porzellan, weiß oder farbig, welches bemalt oder vergoldet werden soll;
Stahlfedern für Eisenbahnwagen;
Räder, Bandagen und Achsen (in rohem Zustande) für Lokomotiven;
Zucker, in Broten, der unter zollamtlicher Aufsicht zerstampft werden soll;
Baumwollene Gewebe, rohe, zur Bleiche, Appretur, zum Bedrucken oder Färben;
Wollene und leinene Gewebe, die mit Kautschuk überzogen werden sollen;
Leinene Gewebe, zur Bleiche oder Appretur;
Seidene Gewebe, roh, zum Bedrucken, Färben oder zum Gummiren;
Seidener und baumwollener Tüll zur Bleiche und Appretur;
Eiserne und kupferne Röhren für Dampfkessel und Lokomotiven;
Baumwollener Sammet, der zu Band verschritten werden soll;
Zink (roh) zum Walzen.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1873 können außer den angeführten noch folgende Waaren, die die betreffende Bearbeitung im Auslande erfahren haben, nach Maßgabe der Bestimmungen wieder eingeführt werden:

Seidene Gewebe, die zur Appretur exportirt waren;
Leinene Gewebe, die zur Bleiche und Appretur nach Irland gesandt waren.

(Deutsches Handelsarchiv.)

Frankreich.

Die Französischen Minister für Handel und Finanzen haben bestimmt, daß auf Metalle, welche nach dem Verfahren der zeitweiligen Zulassung angeschrieben worden sind, Taue von Eisen- oder Stahldraht, Anker und sonstige Ausrüstungsstücke oder sonstiges Tafelwerk, welche auf fremde Schiffe während des Aufenthalts derselben in Französischen Häfen verbracht werden, zur Abschreibung gelangen können. Die Kompenfirung hat übrigens, was das Verhältniß, welches zwischen den Dimensionen der eingeführten und denjenigen der ausgeföhrten Metalle bestehen muß, betrifft, in Gemäßheit der Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

(Mon. off. du comm. No. 71.)

Zufolge einer Bestimmung des Französischen Finanzministeriums vom 24. Oktober 1884 sind die im Handel als „Ranegas aus Baumwollengarn“ bekannten Gewebe aus gewirntem Baumwollengarn mit vierseitigem Gitterwerk, welche zu Zimmereinrichtungen dienen, als Möbelguipure zu tarifiren.

Durch Dekret vom 18. September 1883 ist die zeitweise zollfreie Zulassung von Baumwollengarn mit der Bestimmung zur Fabrikation von Musselin und von Geweben aus Seide und Baumwolle gestattet worden.

Gemäß Artikel 297 der Vorberichtigungen zum Zolltarif können die behufs Abschreibung auf zugelassene Materialien ausgeführten Gegenstände nur gegen Entrichtung des auf diese Materialien anwendbaren Zolls wieder eingeführt werden, auch ist, bezüglich der Gegenstände, mit Ausnahme der Metallwaren, die Wiederzulassung nur mit Genehmigung der Verwaltung statthaft.

Diese Vorschrift ist stets in Bezug auf die Wiederzulassung von Geweben aus Seide und Baumwolle zu beachten.

(D. Hand.-Archiv.)

Schwarzblech, welches zum Verzinken oder Galvanisiren eingeführt wird, erleidet infofern hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes der Kompenfirung mittelst gleicher Erzeugnisse eine Einschränkung, als die Kompenfirung derselben nur durch verzinktes oder galvanisiertes Blech von identischer (d. h. genau gleicher) Stärke erfolgen kann.

Erl. d. franz. Fin.-Minist. vom 19. 9. 1884.

Formen aus Guß, welcher in Folge von Schalenguß gehärtet ist und daher mit Stahlguß nichts gemein hat, fallen unter die Kategorie der Waaren aus geformtem Guß.

(Erl. derselben vom 6. 11. 84.)

Russland.

(Mon. off. du commerce No. 72)

In Verfolg des Rundschreibens vom 7. November 1883, betreffend die Einfuhr von Maschinen, hat das Russische Zolldepartement mittelst Cirkulars vom 24. September 1884 bekannt gemacht, daß, selbst bei Beobachtung der verschiedenen Vorschriften jenes Rundschreibens, von den zur Einfuhr in ihren einzelnen Theilen deklarirten Maschinen nur solche als vollständige Maschinen zu behandeln sind, deren einzelne Theile innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, vom Tage des ersten Transportes an gerechnet, eingeführt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so unterliegen sowohl die nach dem vorerwähnten Zeitpunkt eingehenden, als auch die schon zollamtlich abgesetzten Maschinenteile dem Eingangs zoll der entsprechenden Tarifpositionen, je nach dem Material, aus welchem sie bestehen.

Cirkular des Russischen Zolldepartements vom 24. Septembr. 6. Oktober 1884:

Die von dem Ingenieur Rousseau erfundene Mischung, um Holz vor dem Verbrennen zu schützen, fällt, da dieselbe in einer nicht besonders aufgeführten Farbe besteht, unter Tarifposition 123 (2 Rubel pro蒲b).

Sumpfgras, welches an Stelle von Pferdehaar zum Poltern von Möbeln Verwendung findet, fällt unter Tarifposition 24 Ziffer 3 (zollfrei).

Cirkular des Russischen Zolldepartements vom 2.14. Oktober 1884:

Mit Leder überzogene Blankscheite zu Schnürleibern fallen unter Tarifposition 187 Ziffer 4 (0,45 Rubel pro Pfund), während die mit Stoff überzogenen dem Eingangs zoll nach derjenigen Tarifposition unterliegen, welcher die Art des Stoffes, mit welchem die Blankscheite überzogen sind, entspricht.

Desen, weder vergoldet noch versilbert, zu Schuhen, Schnürleibern, Hosenträgern, Handschuhen &c. fallen unter Tarifposition 220 Ziffer 1 (0,55 Rubel pro Pfund).

Das Russische Finanzministerium hatte im Dezember 1882 die Eisenbahnzollämter ermächtigt, die Eingangsalbfertigung der mittelst Personenzüge aus dem Auslande eingeführten Fische, frischen Früchten, Eßwaren und sonstigen leicht dem Verderben ausgefährten Gegenständen, ohne daß Deklarationen übergeben werden, auf Grund der Frachtbriebe vorzunehmen, sofern diese alle für die Deklarationen erforderlichen Angaben bezüglich der Menge und Beschaffenheit der Waaren enthalten und unter der Bedingung, daß der von den revidirten Gegenständen erhobene Zoll in dazu bestimmte besondere Register eingetragen wird.

Das Russische Finanzministerium hat es nunmehr für angezeigt erachtet, dieses Verfahren auch auf die Entrichtung des Eingangs zolls für flüssige Hefe (Position 48 Ziffer 1 des